



Niedersächsische Polizeidrohne ohne Rechtsgrundlage

Äußerungen der Zentralen Polizeidirektion Hannover werfen Fragen auf

Der Einsatz der niedersächsischen Polizeidrohne beruht auf einer Rechtsgrundlage, deren Verfassungsmäßigkeit vom Verwaltungsgericht Hannover in Zweifel gezogen wird, Äußerungen eines Einsatzleiters der Zentralen Polizeidirektion in einem Deutschlandfunk-Beitrag weisen Unstimmigkeiten mit bisherigen Bekanntmachungen zum Einsatz der Drohne auf und die Polizeidirektionen Göttingen und Hannover verweigern oder verzögern Antworten auf Fragen. Grund für die hannoversche Gruppe des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung, mit zwei weiteren offenen Briefen nachzuzuhaken.

Rechtsgrundlage für den bisherigen Einsatz des als Drohne eingesetzten Quadrocopters der niedersächsischen Polizei ist der § 32 Absatz 3 NdsSOG. Die verfassungsmäßige gesetzliche Grundlage genau dieses Absatz des Polizeigesetzes [stellt das Verwaltungsgerichts Hannover in einem Urteil aus dem letzten Jahr jedoch in Frage \[1\]](#). Eine Klage gegen diese Rechtsgrundlage ist beim Verwaltungsgericht im Herbst letzten Jahres eingereicht worden und ist dort [anhängig \[2\]](#).

Angesichts dieser offensichtlichen Fragwürdigkeit des Paragraphen und wegen ganz grundsätzlicher Bedenken [verlangen die Mitglieder der Bürgerinitiative "Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung OG Hannover" die sofortige Stilllegung der niedersächsischen Polizeidrohne](#).

Hinzu kommen Äußerungen eines Einsatzleiters der Zentralen Polizeidirektion in einem [DLF-Feature \[3\]](#), die im Gegensatz zu bisherigen Verlautbarungen stehen. So wird von Einsätzen der Polizeidrohne im Zusammenhang mit Fußballspielen gesprochen und der optionale Einsatz zur identifizierenden Aufnahme von Demonstranten bei Straftaten hervorgehoben. Bislang hiess es immer, dass die Drohne "nur" zur Dokumentation polizeilichen Handelns benutzt würde und gar kein identifizierendes Fotografieren möglich sei. Der "AK Vorrat Hannover" hat [der Zentralen Polizeidirektion zur Klärung der Fragen nun einen offenen Brief geschrieben \[4\]](#).

Einen weiteren offenen Brief richten die Aktivisten der Gruppe [an die Polizeidirektion Göttingen \[5\]](#), die mit einem seltsamen Verweis auf Anfragen seitens der Oppositionsparteien die Beantwortung von Fragen [abgelehnt hatte \[6\]](#). Genau so warten die Bürgerrechtler noch auf Antworten auf der Polizeidirektion Hannover: vier Wochen nach Eingang der Fragen wurde von "technischen Problemen" im Mailsystem der Polizei gesprochen und eine Beantwortung auf weitere vier Wochen später angekündigt.

"Wir sehen die Vorteile, die die Polizei durch den Einsatz ihrer Drohne für ihre Arbeit sieht und sicherlich hat," erklärt Michael Ebeling vom AK Vorrat Hannover den Standpunkt seiner Gruppe. "Doch die ganz grundsätzlichen und eindringlichen Effekte beim Nutzen dieser Technik auf Menschen und die Wahrnehmung ihrer demokratischen Freiheitsrechte wiegen schwerer und deswegen verlangen wir den sofortigen Verzicht auf den Einsatz von Polizeidrohnen. Dass der Einsatz der Drohne zudem so gut wie sicher auf einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage beruht setzt allem noch die Krone auf."

Verweise

- [1] http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/20110714_vg-h_pol_vue.pdf (siehe Seite 6 der digitalisierten Urteilschrift)
- [2] http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/20111027_Pressemitteilung_AK_Vorrat_Hannover_-_Polizeikameras_wieder_vor_Gericht.pdf
- [3] <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/hintergrundpolitik/1898688/>
- [4] <http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/20121024offener-brief-zpd-anon.pdf>
- [5] <http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/20121024offener-brief-pd-goe-anon.pdf>
- [6] <http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/20121002pd-g-antwort.jpg>

Der **Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung** („AK Vorrat“) ist ein deutschlandweiter Zusammenschluss von freiheitsliebenden Menschen und Fachleuten aus Bürgerrechts- und Datenschutzorganisationen. Der Ursprung des Arbeitskreises ist die gemeinsame Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung, an der sich über 34.000 Bürger beteiligt haben. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 2. März 2010 der Klage stattgegeben und das Gesetz in der bestehenden Form als verfassungswidrig erklärt.

In regionalen „Ortsgruppen“ engagieren sich die einzelnen Mitglieder darüber hinaus in weiteren Aktivitäten rund um das Thema Datenschutz, Bürger- und Menschenrechte – meistens mit dann regionalem Bezug.

Mehr über den AK Vorrat gibt es unter: <http://www.vorratsdatenspeicherung.de>

Nähere Informationen über die Ortsgruppe Hannover im AK Vorrat finden Sie unter: <http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover>

Pressekontakt

Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung Hannover
c/o Michael Ebeling
Kochstraße 6
30451 Hannover
01577 / 39 19 170
og-hannover@vorratsdatenspeicherung.de